

# IFRS-Jahresabschluss

## Erstellung und Prüfung 2009/10

6. Auflage

bearbeitet von

**Dr. Werner Holzmayr**  
Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt  
Steuerberater

**Professor Dr. Ursula Ley**  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

**Werner Metzen**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

unter Mitarbeit von

**Hartmut Baumann**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Marcus Lauten**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Dr. Christoph Eppinger**  
Wirtschaftsprüfer

**Nannette Mettke**  
Steuerberaterin

**Uwe Harr**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Wolfgang Thie**  
Steuerberater/vereidigter Buchprüfer

**Peter Inden**  
Steuerberater

**Dr. Petra Tiedemann**

**Ralph Jost**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

**Dr. Fedor Zeyer**

EBNER  
& STOLZ  
MÖNNING  
BACHEM

**STOTax**  
Stollfuß Medien

betrifft nicht die Erfüllung einer bestimmten Dienstzeit oder liegt im Ermessen des Vergütungsschuldners.<sup>1)</sup>

- 704 Ist die Gewährung der Aktienoptionen von einer bestimmten Verweildauer des Mitarbeiters im Unternehmen abhängig, so wird angenommen, dass der Wert der Aktienoptionen über diesen Zeitraum verdient wird. Entsprechend der Leistungserbringung durch den Arbeitnehmer über die Verweildauer erfolgen die Buchungen „Personalaufwand an Eigenkapital“ (→ Rz. 710).

**Praxishinweis:**

Durch das VorstAG wurden die in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG kodifizierten rechtlichen Rahmenbedingungen für Aktienoptionsprogramme verändert. Die Haltefrist für Aktienoptionen beträgt demnach künftig vier statt zwei Jahre. Der Gesetzgeber gibt damit explizit eine (Mindest-)Sperrfrist für echte Eigenkapitalinstrumente vor. Die Ausstrahlungswirkung dieser Regelung und damit Übertragung auf virtuelle Aktienoptionsprogramme wird in der Literatur uneinheitlich beurteilt.<sup>2)</sup>

- 705 Zur Bestimmung des fair value der Aktienoptionen ist auf anerkannte Bewertungsmodelle zurückzugreifen (IFRS 2.17). Das IASB hat sich im IFRS 2 nicht auf eine bestimmte Bewertungsmethode festgelegt. Voraussetzung für die Anerkennung eines Modells ist jedoch, dass folgende **Variablen** in das gewählte Modell einfließen: der Ausübungspreis der Option, die Optionslaufzeit, der aktuelle Marktpreis der zu Grunde liegenden Anteile, dessen erwartete Volatilität, die erwartete Dividendenrendite und der laufzeitäquivalente risikolose Zins (IFRS 2.B6).

**Praxishinweis:**

In der Praxis werden vorherrschend das Black-Scholes-Modell sowie das Binomialmodell angewendet. Beim Black-Scholes-Modell wird von einer logarithmischen Normalverteilung der Aktienrendite ausgegangen. Demgegenüber wird beim Binomialmodell die Optionslaufzeit in kürzere Abschnitte eingeteilt, innerhalb derer der Aktienkurs jeweils nur zwei Ausprägungen annehmen kann. In diesem Modell müssen die Volatilität sowie der risikolose Zins nicht über die gesamte Laufzeit als konstant angenommen werden. Es lässt sich zudem die Möglichkeit einer frühzeitigen Ausübung der Aktienoptionen berücksichtigen. Der Nachteil dieses Modells ist der höhere Ermittlungsaufwand. Sofern die Anwendung des Black-Scholes-Modells Ergebnisse liefert, die wesentlich von denen eines flexiblen Optionspreismodells abweichen, schließt dies dessen Verwendung aus.

- 706 Die in die Berechnung einfließende erwartete Volatilität, die erwartete Dividendenrendite sowie das erwartete Ausübungsverhalten sind von der Unternehmensleitung auf Basis der Erfahrungen der Vergangenheit für die Zukunft zu schätzen (IFRS 2.B13).
- 707 Als Vergleichszeitraum für die Bestimmung der **Volatilität** ist die letzte verfügbare Periode, deren Länge identisch mit dem Ausübungszeitraum ist, heranzuziehen (IFRS 2.B25 (b)). Eventuelle Sondereinflüsse in der Vergangenheit sowie zukünftig erwartete Einflüsse auf die Volatilität sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Erfahrungen der Vergangenheit ist auch zu berücksichtigen, wie lange Aktien des Unternehmens bereits am Markt gehandelt werden sowie die Schwankungsbreite der Volatilität in der Vergangenheit. Soweit Aktienoptionen des Unternehmens gehandelt werden, ist die im Optionspreis implizite Volatilität bei der Bestimmung der Volatilität zu berücksichtigen.

1) Lüdenbach/Freiberg, PiR 2008, 112.

2) Annuß/Theusinger, BB 2009, 2436 m. w. N.